Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 30

Artikel: Die eidgen. Aspiranten-Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 23. Juli. VI. Jahrgang. 1860. **Nr. 30**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die eidgen. Aspiranten-Schule

für die Infanterie ist am 15. Juli in Solothurn eröffnet worden; es dürfte unsere Leser interessiren, etwas Näheres davon zu erfahren, um so mehr, da dieses Institut ganz neu ist und die desfallsigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom Jan. 1860 zum erstenmal ins Leben treten, hoffentlich erringt sich diese wichtige Schule ein dauerndes Bürgerrecht mit ihrem ersten Versuche.

Die Schule steht unter der Leitung des eidgen. Oberinstruktors der Infanterie; demselben sind zugetheilt als Instruktoren und Gehülfen:

Oberstl. v. Steiger, von Bern.
Kommandant Wüger, von Thurgau.
Major van Berchem, von Crans, gleichzeitig Adjutant der Schule.
Hauptmann Moser, von St. Gallen.
Lieut. Jecker, von Solothurn.
Adjutant Mägener, von Bern.
Adjutant Gnägi, von Bern.
Adjutant Neuenschwander, von Bern, als Reitlehrer.
Wachtmeister Büttler, von Solothurn.
Wachtmeister Vetterlin, von Basel, als Fechtlehrer.

Das Kommissariat der Schule versieht der Kantonskriegskommissär von Solothurn, Herr Major Flury, den ärztlichen Dienst Herr Stabsarzt Kyburz.

Die ganze Schule ist in 3 Compagnien getheilt, von denen die beiden ersten die deutschsprechenden, die letzte die französischsprechenden Schüler enthalten. An der Schule nehmen Theil:

20 Offiziere (neu brevetirte Lieutenants),
130 Unteroffiziere und Aspiranten.

Es sind alle Kantone vertreten mit Ausnahme von Zürich, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Thurgau, Tessin und Waadt. Die junge Mannschaft ist ohne Rücksicht auf Kanton und Heimath der Größe nach in die Compagnien und Schlafsäle vertheilt; es gibt dieß der Schule ein eigenthümliches ächt eidgenössisches Gepräge, das bisher bei der Infanterie fehlte.

Der Unterricht beginnt Morgens 5½ Uhr und dauert bis 10½ Uhr mit kurzer Unterbrechung zum Frühstück, Nachmittags von 2 Uhr bis 7 Uhr mit einer kurzen Ruhepause vor 5 Uhr; die kurze Freizeit von 10½ bis 2 Uhr wird durch das Wachtaufziehen, den innern Dienst, Repetitionen ꝛc. mannigfach unterbrochen, so daß die junge Mannschaft sehr in Anspruch genommen ist.

Der Unterricht der ersten Woche umfaßt die Soldatenschule, wobei ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet wird, den jungen angehenden Offizier an ein sicheres Auftreten vor der Front zu gewöhnen, ihn zum Instruiren und Corrigiren anzuhalten und ihm die nöthige Sicherheit zu geben, die so oft bei unsern jungen Offizieren fehlt; ferners den Wachtdienst, den leichten Dienst gleichsam als Erholung von den nothwendiger Weise etwas trockenen Instruktionen in der Soldatenschule.

Der Reitunterricht, den das eidg. Militärdepartement als wünschenswerth erkannte und wohl mit Recht, wird von Adjutant Neuenschwander ertheilt; wenn es nun auch nicht möglich sein wird, einen genügenden Reitkurs zu ertheilen, weil es sowohl an der nöthigen Zeit, als an der nothwendigen Zahl von Pferden fehlt, so wird doch jeder Schüler das Pferd überhaupt kennen lernen; es wird die Lust in ihm erwachen, sich in der ritterlichen Kunst des Reitens weiter auszubilden und das ist schon was werth!

Der theoretische Unterricht beschlägt in der ersten Woche die Organisation der schweizerischen Armee, die Comptabilität und das Rapportwesen einer Compagnie, die Nomenclatur des Infanteriegewehres, das Zerlegen und Zusammensetzen desselben; ferners das Tornisterpacken, das Kaputrollen ꝛc.

Es herrscht ein frischer lebendiger Geist in der Schule; alle Theilnehmer sind vom besten Willen beseelt; im Allgemeinen sind die geistigen und die körperlichen Eigenschaften in wünschbarem Maße vorhanden, so daß ein gutes Resultat sicherlich erwartet werden darf. Ein Gewinn wird aber die Schule jedenfalls bringen — warme freundschaftliche Beziehungen zwischen jungen Offizieren aus allen Kantonen. Wer hat noch nie beobachtet, wie steif die Offiziere verschiedener Bataillone im gemeinsamen Dienste sich gegen einander benehmen, wie jedes Corps sich ängstlich abschließt, während umgekehrt bei den Spezialwaffen große Kameradschaftlichkeit — eben eine Folge der gemeinschaftlichen eidgen. Schule — vorwaltet! Hoffentlich wird die eidgen. Aspirantenschule das Ihrige dazu beitragen, einem solchen Absönderungssystem gründlich den Hals zu brechen.

Fügen wir noch bei, daß sich der Waffenplatz Solothurn trefflich zu einem solchen Kurse eignet, die geräumige, bequeme und freundliche Caserne, die schönen schattigen Exercirplätze auf den alten Wällen, das vielfach durchschnittene Terrain mit seinen schönen Wäldern in der nächsten Umgebung — das alles sind äußerst günstige Verhältnisse; dazu kömmt das volle Entgegenkommen von Seiten der solothurnischen Behörden, welches die Organisation des Dienstes wesentlich erleichterte und das freundliche Benehmen der Einwohnerschaft, das den Theilnehmern der Schule den Aufenthalt in Solothurn angenehm macht.

Organisation der Landwehr.

Der Bundesrath hat folgende wichtige Verordnung über die Organisation der Landwehr am 5. Heumonat 1860 erlassen, die wir unsern Kameraden mittheilen zu sollen glauben:

Der schweizerische Bundesrath, in Erwägung, daß wenn in Zeiten der Gefahr die schweiz. Landwehr nach Art. 19 der Bundesverfassung wirklich verwendbar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organisation derselben zu sorgen ist;

in näherer Ausführung des Art. 19 der Bundesverfassung und der Art. 10, 40, 42 und 66 der schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertretenden oder als überzählig entlassenen Mannschaft des Bundesheeres (Reserve), so weit diese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflichtig erscheint.

Art. 2. Die Eintheilung der Landwehr in Waffengattungen und taktische Einheiten schließt sich an diejenige Bundesreserve an.

Alle Vorschriften über die Organisation der Bundesreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Vorbehalten sind die Modifikationen, welche in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen sind.

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artikels zerfällt die Landwehr in folgende Waffengattungen:

Genie,
Artillerie,
Kavallerie,
Scharfschützen,
Infanterie.

Der Uebertritt von der Reserve in die Landwehr geschieht in die nämliche Waffengattung.

Art. 4. Für jede Waffengattung, welche die Kantone zum Bundesheere stellen, haben sie auch die Organisation der Landwehr durchzuführen, und zwar nach den folgenden nähern Anleitungen:

Art. 5. Genie. Die Kantone, welche zum Bundesheere Sappeurkompagnien stellen, haben auch Landwehrkompagnien dieser Waffengattung zu errichten.

Die Kantone, welche Pontonnierkompagnien stellen, haben in gleicher Weise Kompagnien der nämlichen Waffengattung zu bilden.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie zerfällt:

in bespannte Batterien und
in Positions-, Park- und Trainmannschaft.

Art. 7. Bespannte Batterien werden nur ausnahmsweise und im Einverständnisse mit den betreffenden Kantonen, welche bespannte Artillerie zum Bundesheere stellen, errichtet.

Die Eidgenossenschaft leistet für die Bespannung und die Reitpferde, welche die Kantone zu stellen haben, Vergütung.

Art. 8. Die nicht zu den bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisirt:

in Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz;
in Detaschemente zur Verwendung in Parks- oder Munitionsdepots;
in Train-Detaschemente zur Verwendung bei Armeetransporten.

Art. 9. Die Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz, die Park- und die Train-Detaschemente werden analog den halben Reserve-Positionskompagnien, den Reserve-Parkkompagnien und den Reserve-Traindetaschementen gebildet.

Art. 10. Kavallerie. Die Dragoner werden analog den Reserve-Dragonerkompagnien gebildet; deßgleichen die Guiden nach den halben oder Reserve-Guidenkompagnien.

Mit Einwilligung der eidg. Militärbehörde kann jedoch die Landwehrkavallerie statt in ganzen und halben Kompagnien auch in Zügen von 10 bis 15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisirt werden.

Art. 11. Scharfschützen. Die Organisation der Landwehrscharfschützenkompagnien geschieht analog den Reservescharfschützenkompagnien.

Art. 12. Infanterie. Dieselbe ist zu organisiren: